

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gießereimechanikerausbildungsverordnung**

Vom 9. Januar 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1
Änderung der
Gießereimechanikerausbildungsverordnung**

Die Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres“ durch die Wörter „vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2017

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig